

**Amtliche Bekanntmachung Nr. 009/2007**

**Ordnungsbehördliche Verordnung**

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Herzogenrath für das Jahr 2007 vom 20.03.2007

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZuStVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 380) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Herzogenrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Herzogenrath vom 20.03.2007 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Aus Anlass der Stadtteil- und Volksfeste 2007 dürfen die Verkaufsstellen in den jeweiligen Stadtteilen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

**a) Herzogenrath**

1. Frühlingsfest, Sonntag, 01.04.2007
2. Burgfest, Sonntag, 03.06.2007
3. GIRODA 2007, Sonntag 05.08.2007
4. Niklausmarkt, Sonntag, 09.12.2007

**b) Kohlscheid**

5. Ostermarkt, Sonntag, 25.03.2007
6. GIRODA 2007, Sonntag 05.08.2007
7. Stadtteilstfest Kohlscheid, 02.09.2007
8. Martinsmarkt, Sonntag, 18.11.2007

**c) Merkstein**

9. Frühlingsfest, Sonntag 06.05.2007
10. Volksfest „Rund um's Pferd und den Bergbau“ GIRODA 2007, Sonntag 05.08.2007
11. Oktoberfest, Sonntag, 07.10.2007
12. Nikolausmarkt, Sonntag, 16.12.2007

**§ 2**

Finden die Stadtteil- oder Volksfeste nicht statt, müssen die Verkaufsstellen geschlossen bleiben.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 25.03.2007 in Kraft und mit Ablauf des 16.12.2007 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, 20.03.2007  
Stadt Herzogenrath  
Der Bürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde